

Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen



Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Auskunft erteilt: Frau Hopstein
Telefon: (0211) 884 - 2928
Fax: (0211) 884 - 3004
E-Mail: petitionsausschuss@landtag.nrw.de
Geschäftszeichen: I.A.3/17-P-2020-19691-00
Düsseldorf, 30.04.2021

Ihre Eingabe vom 26.10.2020, eingegangen am 26.10.2020

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Petitionsausschuss hat Ihr Vorbringen in seiner Sitzung vom 13.04.2021 beraten. Ich gebe Ihnen hiermit aus dem Sitzungsprotokoll den gefassten Beschluss zur Kenntnis:

Der Petent fordert im Rahmen einer Sammelpetition die nordrhein-westfälische Regierung zur Ausgleichszahlung auf, um den Eltern die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und OGS während des Coronavirus-Shutdowns zurückzuerstatten.

In Nordrhein-Westfalen wurden die Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung gemeinsam mit den Kommunen für die Zeit des Betretungsverbots mit Notbetreuung in den Monaten April und Mai in voller Höhe und für die Zeit des eingeschränkten Regelbetriebs in den Monaten Juni und Juli hälftig erlassen. Land und Kommunen haben sich auch darauf verständigt, dass im Monat Januar die Elternbeiträge landesweit ausgesetzt werden. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass in Nordrhein-Westfalen inzwischen die beiden letzten Jahre vor der Einschulung für alle Kinder in der Regel beitragsfrei sind.

Für die OGS und weitere Betreuungsangebote wurden die Elternbeiträge zur Entlastung der Familien gemäß Erlass für die Monate April, Mai, Juni und Juli 2020 und für Januar 2021 in voller Höhe zurückerstattet. Land und Kommunen teilen sich den Ausfall hälftig.

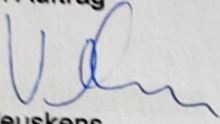
Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration; Ministerium für Schule und Bildung) weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration vom 15.03.2021.

Sollte die Bearbeitung Ihrer Petition länger gedauert haben, bitte ich um Verständnis. Bei der großen Zahl von Bitten und Beschwerden ließ sich die Verzögerung leider nicht vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Veuskens

Anlage

Stellungnahme

Kindertagesbetreuung

In Nordrhein-Westfalen ist es grundsätzlich die Entscheidung des örtlichen Jugendamtes, ob und inwieweit für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege Elternbeiträge nach § 90 Absatz 1 Achten Sozialgesetzbuch festgesetzt und erhoben werden. Die Kommune entscheidet sowohl darüber, in welcher Höhe Elternbeiträge erhoben werden als auch, welche Bemessungsgrundlage für die Beitragshöhe Anwendung findet. Maßgeblich für die Beitragserhebung ist die jeweilige örtliche Elternbeitragssatzung.

Elternbeiträge sind dabei keine Gebühren, sondern Abgaben eigener Art. Insofern hängt die Elternbeitragspflicht nicht von der vollumfänglichen und täglichen Möglichkeit der Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung ab. Vielmehr sind die Elternbeiträge ein Finanzierungsanteil an der Finanzierung der Betriebskosten von Einrichtungen, die ganz überwiegend von Land und Kommunen getragen werden.

Die KiBiz-Förderung (Betriebskostenfinanzierung) wird unabhängig von Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen – z. B. wegen Ferien oder Konzeptionstagen – geleistet, um die durchgehende Finanzierung und damit die dauerhafte Sicherstellung der Kindertagesbetreuungsangebote zu gewährleisten. Entsprechend wird auch die Elternbeitragspflicht durch Schließungen oder vorübergehende Einschränkungen im Betreuungsumfang in der Regel nicht gemindert oder gar aufgehoben. Folglich führten die getroffenen Maßnahmen nicht zu einer Verpflichtung zur Aussetzung der Elternbeitrags- oder zu einer Rückerstattungspflicht.

Die Unterstützung von Familien mit kleinen Kindern ist für die Landesregierung ein zentrales Anliegen. Und das beschränkt sich nicht nur auf die Zeit der Pandemie, sondern gilt generell. So sind inzwischen die beiden letzten Jahre vor der Einschulung für alle Kinder in der Regel beitragsfrei.

In Nordrhein-Westfalen wurden die Elternbeiträge gemeinsam mit den Kommunen für die Zeit des Betretungsverbots mit Notbetreuung in den Monaten April und Mai in voller Höhe und für die Zeit des eingeschränkten Regelbetriebs in den Monaten Juni und Juli hälftig erlassen. Eine rechtliche Verpflichtung dazu gab es nicht.

Land und Kommunen haben sich auch darauf verständigt, dass im Monat Januar die Elternbeiträge landesweit ausgesetzt werden.

Die Aussetzung der Elternbeiträge gilt dabei für alle Eltern, unabhängig davon, ob sie dem Appell Folge leisten (können) oder nicht.

Sie gilt nicht nur für Eltern, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen betreut werden, sondern auch für Eltern, deren Kinder in der Kindertagespflege betreut werden.

Während dieser gesamten Zeit wurde und wird durchgehend die vollumfängliche Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote durch Land und Kommunen gewährleistet.

Die Form der Erstattung/Art der Abrechnung kann von Kommune zu Kommune unterschiedlich sein.

OGS

Im Zuge der vorübergehenden Einstellung des Unterrichtsbetriebes an den Schulen bzw. der Aufhebung der Präsenzpflcht konnten auch Ganztags- und Betreuungsangebote nicht oder nicht vollumfänglich angeboten werden.

Dies betrifft die Betreuung von Kindern in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtliche Betreuungsangebote der Primarstufe und Sekundarstufe I. Rechtsgrundlage für die Erhebung eines Beitrages nach dem § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) ist die örtliche Satzung der Gemeinde in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23. Dezember 2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2).

Zur Entlastung der Familien wurden Elternbeiträge für die OGS und weitere Betreuungsangebote gemäß Erlass für die Monate April, Mai, Juni und Juli 2020 und für Januar 2021 in voller Höhe zurückerstattet. Land und Kommunen teilen sich den Ausfall hälftig. Die konkrete Abwicklung der Beitragsrückerstattung erfolgt über die Kommunen.